

ERNEUERUNGSWAHLEN IM THURGAU: GUT GEPLANT IST HALB GEWÄHLT

Für die neue Legislatur bestimmen die Gemeinden im Thurgau ihre Wahltermine selbst – jedoch innerhalb klarer kantonaler Vorgaben. Eine frühzeitige Planung ist entscheidend für erfolgreiche Erneuerungswahlen.

SARA CARRACEDO, GEMEINDESCHREIBERIN MATZINGEN UND
GERALDINE STREHLER, GEMEINDESCHREIBERIN SCHLATT



Erneuerungswahlen sind ein zentrales Element der demokratischen Selbstverwaltung. Für die Legislaturperiode 2027–2031 stehen Politische Gemeinden im Kanton Thurgau erneut vor der Aufgabe, ihre Behörden rechtzeitig zu erneuern und funktionsfähig in die neue Amtsdauer zu überführen. Die Praxis zeigt: Der Erfolg von Erneuerungswahlen hängt weniger vom Wahlsonntag selbst als von einer frühzeitigen, strukturierten und vorausschauenden Vorbereitung ab.

KANTONALER RAHMEN UND TERMINSPIELRAUM

Die neue vierjährige Amtsdauer der Gemeindebehörden beginnt am 1. Juni 2027. Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates sind die Gesamterneuerungswahlen im Zeit-

raum vom 27. September 2026 bis spätestens 31. Mai 2027 durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitfensters legen die Gemeinden ihre Wahltermine selbst fest.

Diese Terminwahlfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos. Insbesondere bei Majorzwahlen muss sichergestellt sein, dass ein allfälliger zweiter oder weiterer Wahlgang mit dem gesetzlichen Mindestabstand von drei Wochen noch vor dem Ende der laufenden Amtsdauer durchgeführt werden kann. Die Wahlplanung muss deshalb mögliche Folgegänge von Beginn an berücksichtigen.

BEISPIELHAFTE WAHLPLANUNG FÜR HERBST 2026

Viele Gemeinden orientieren sich aus organisatorischen Gründen an Wahlterminen im Herbst des Vorjahres. Ein mögliches, nicht verbindliches Beispiel verdeutlicht die zeitlichen Abhängigkeiten:

- **Ankündigung der Wahlen:** mindestens 69 Tage vor dem ersten Wahlgang
- **Frist für Wahlvorschläge:** bis spätestens 55 Tage vor dem Wahlsonntag
- **Versand der Wahlunterlagen:** frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Wahltermin beim Wähler eintreffend
- **Erster Wahlgang:** z. B. **27. September 2026**
- **Allfälliger zweiter Wahlgang:** **29. November 2026**
- **Amtsantritt:** **1. Juni 2027**

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich insbesondere der 27. September 2026, der 29. November 2026 sowie der 28. Februar 2027 für eine Verbindung mit eidgenössischen Abstimmungen eignen. Eine solche Terminwahl ist fakultativ, kann jedoch organisatorische Vorteile bieten.



KANDIDATENSUCHE: UNTERSCHIEDLICHE MODELLE

Unabhängig vom Wahltermin stellt die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für viele Gemeinden eine zentrale Herausforderung dar. Gesetzlich geregelt ist primär die Durchführung der Wahlen; die Organisation der Kandidatensuche ist nicht verbindlich vorgegeben und wird unterschiedlich gehandhabt.

Je nach Gemeinde übernehmen politische Parteien oder Gruppierungen diese Aufgabe. In anderen Fällen werden formelle oder informelle Findungskommissionen eingesetzt. Ebenso kommt es vor, dass bestehende Behördenmitglieder, Kommissionen oder engagierte Einzelpersonen potenzielle Kandidierende ansprechen. Allen Modellen gemeinsam ist, dass die Kandidatensuche frühzeitig, koordiniert und transparent erfolgen muss. Öffentliche Aufrufe allein reichen häufig nicht aus.

ROLLENVERTEILUNG UND PRAXISCHECK

Eine klare Rollenverteilung erleichtert den Wahlprozess wesentlich. Bewährt hat sich die frühzeitige Festlegung einer verantwortlichen Stelle für die Koordination der Erneuerungswahlen. Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung des Wahltermins unter Berücksichtigung möglicher weiterer Wahlgänge
- Überblick über auslaufende Mandate
- Verbindlicher Zeitplan für Ausschreibung und Wahlvorbereitung
- Koordination der Kandidatensuche
- Frühzeitige Information der Bevölkerung
- Geordnete Einführung der neu gewählten Behörden

WENN SICH KEINE KANDIDATEN FINDEN LASSEN

Trotz sorgfältiger Planung kann es vorkommen, dass sich zu wenige oder keine Kandidierenden zur Verfügung stellen. In solchen Fällen sind zusätzliche Wahlgänge durchzuführen; im Extremfall können übergeordnete kantonale Stellen einschreiten. Solche Situationen unterstreichen die Bedeutung einer vorausschauenden Nachfolgeplanung.

Erneuerungswahlen entscheiden über die Handlungsfähigkeit von Gemeinden und Verbänden für eine ganze Legislatur. Wer früh plant, Zuständigkeiten klärt und den kantonalen Rahmen berücksichtigt, schafft die Grundlage für stabile Behörden und eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung. ■

Möglicher Zeitplan für Durchführung des 1. Wahlgangs am 27. September 2026 und eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 29. November 2026:

Was	Wer	Datum / Frist	Gesetzliche Grundlage
Festlegung Wahltermin 1. und allfälliger 2. Wahlgang	Exekutive	bis 19. Juli 2026	RB 161.1 § 42
Ankündigung der Wahl	Verwaltung	bis 20. Juli 2026 69 Tage vor Wahltermin	RB 161.1 § 36
Aufnahme Wahlvorschläge auf Namenliste	Verwaltung	bis 3. August 2026 55 Tage vor Wahltermin	RB 161.1 § 36
Zustellung Wahlmaterial	Verwaltung	30. August bis 6. September 2026 Drei bis vier Wochen vor Wahltermin	RB 161.1 § 28
Durchführung Wahl	Exekutive / Verwaltung	27. September 2026	RB 161.1 §§ 30 - 46
Durchführung allfälliger zweiter Wahlgang			
Zustellung Wahlmaterial 2. Wahlgang Leerer Wahlzettel, ohne Namenliste	Verwaltung	1. bis 8. November 2026 Drei bis vier Wochen vor Wahltermin	RB 161.1 § 28 RB 161.1 § 42
Nach erfolgreicher Gesamterneuerungswahl			
Vorbereitung Amtsübergabe	Exekutive	bis 30. Juni 2027	RB 131.1 § 19
Amtsübergabe (bei Präsidium mit Protokoll)	Exekutive	30. Juni 2027	RB 131.1 § 19
Konstituierende Sitzung	Exekutive	1. Juli 2027	Gemeindeordnung

Hinweis: Üblicherweise haben die Gemeinden zur neuen Legislaturperiode des Gemeinderats auch die Kommissionen (Rechnungsprüfungskommission, Wahlbüro, etc.) neu zu wählen. Auch diese Wahlen sind entsprechend vorzubereiten.